

Satzung des Fördervereins Katholische Kirche Rosenkranzkönigin Neubiberg

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen Förderverein Katholische Kirche Rosenkranzkönigin Neubiberg und ist in das Vereinsregister einzutragen. Nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in 85579 Neubiberg Hauptstr. 36.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck u. steuerliche Zweckbindung

- 1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung kirchlicher und mildtätiger Belange der Pfarrei Rosenkranzkönigin Neubiberg. Hierzu wird der Verein ausschließlich als Förderkörperschaft i.S.d. §58 Nr. 1 AO tätig. Er beschafft Mittel und leitet diese an die Katholische Kirchenstiftung Rosenkranzkönigin Neubiberg hierfür zweckgebunden weiter.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Einzelmitglieder erhalten aus den Mitteln des Vereins keine Zuwendungen.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- 4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Kirchenstiftung Rosenkranzkönigin Neubiberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche u. juristische Person werden.
- 2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- 2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- 3) Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

- 4) Der Ausschluss aus dem Verein kann von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wenn das Verhalten des Mitgliedes in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- 1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- 2) Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung (MV).

§ 7 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart sowie dem Schriftführer.
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je 2 Vorstandsmitglieder vertreten.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl eines anderen geschäftsführend im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- 4) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Satzung
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist berechtigt, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung ändern zu übertragen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal nach Ende des Geschäftsjahres statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.
- 2) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- 4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 5) Ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich auf eine beabsichtigte Änderung der Satzung hingewiesen worden, kann diese mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

- 6) Beschlüsse der MV werden im Protokoll niedergelegt, das der Vorstand gegenzeichnet.
- 7) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Diese dürfen in alle Unterlagen Einsicht nehmen. Der Vorstand hat ihre Arbeit zu unterstützen und Nachfragen zu beantworten. Die Kassenprüfer kontrollieren die ordnungsgemäße Führung der Kasse jährlich, bestätigen das Ergebnis der Prüfung schriftlich und berichten an die Mitgliederversammlung. Sie geben einen Vorschlag zur Entlastung ab.

§ 9 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wurde, 2/3 Mehrheit beschlossen werden.
- 2) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- 3) Im Fall der Auflösung oder des Wegfalls des gemeinnützigen Zwecks wird das Vermögen entsprechend den Regelungen dieser Satzung verwendet.

§ 10 Salvatoresche Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, so bleiben die anderen Regelungen davon unberührt.

§ 11 Inkraftsetzung

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 15. Februar 2006 von den Gründungsmitgliedern des Vereins beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Neubiberg, 04.05.06

.....
Ort, Datum